



Haus- und Badeordnung für das Freibad Oberscheld

§ 1

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast und Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer bzw. Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Zutritt

1. Der Zutritt zu dem Freibad Oberscheld steht grundsätzlich jedermann offen, sofern er den für das Bad geltenden Eintrittspreis entrichtet hat oder für ihn eine Sonderregelung gilt, die ihm freien Eintritt gestattet.
2. Ausgenommen sind:
 - a) Kinder unter 7 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung eines Erwachsenen sind.
Kinder von 7 bis 13 Jahren ohne Besitz eines Seepferdchen-abzeichens, soweit sie nicht in Begleitung eines Erwachsenen sind.

- b) Personen, für die das Schwimmen aus medizinischen Gründen eine Gefahr bedeutet,
- c) Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden, Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten,
- d) Epileptiker und geistig Behinderte, soweit sie nicht in Begleitung einer sorgeberechtigten Begleitperson sind,
- e) Personen in offensichtlich angetrunkenem Zustand oder unter berauschenden Mitteln stehend (Drogen/Medikamente),
- f) Personen, die Tiere mit sich führen und
- g) Personen, denen der Zutritt untersagt worden ist (Hausverbot).

§ 3

Eintrittskarten

1. Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist eine Eintrittskarte zu lösen. Der Eintrittspreis ist vor Betreten des Bades an der Kasse zu entrichten. Die Eintrittspreise und sonstige Entgelte werden jeweils durch öffentliche Bekanntmachungen und Anschlag am Eingang des Bades bekannt gegeben.
2. Die Eintrittskarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt mehrmals das Bad zu betreten und zu verlassen. Beim Verlassen des Bades müssen die Personalien hinterlegt werden. Beim Wiedereintritt ist der Personalausweis vorzulegen.
3. Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Badpersonal auf Verlangen vorzulegen.
4. Besucher, denen vergünstigter oder freier Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Badpersonal die Berechtigung hierzu nachzuweisen.
5. Gelöste Eintrittskarten/Dauerkarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

§ 4

Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten werden jeweils durch öffentliche Bekanntmachung und Anschlag am Eingang des Bades bekannt gegeben.
2. Bei Überfüllung kann das gesamte Bad vorübergehend geschlossen werden.

3. Der Badegast hat eine viertel Stunde vor Schließung des Bades das Schwimmbecken zu verlassen.
4. Zutritt wird bis 45 Minuten vor Betriebsschluss gewährt.
5. Badezeiten für geschlossene Gruppen (Vereine, Verbände, Schulklassen usw.) können nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Badleitung festgesetzt werden.

§ 5

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, die infolge technischer Störungen oder aus anderen Ursachen veranlasst sind, wird kein Ersatz geleistet und keinerlei Haftung übernommen.

§ 6

Garderoben

1. Für Wertgegenstände und Geld in den Garderoben und im Badebereich wird nicht gehaftet.
2. Bei Benutzung von Wertfächer ist der Badegast für die ordnungsgemäße Aufbewahrung selbst verantwortlich. Für verlorene Wertfachschlüssel ist vor der Aushändigung des Inhalts, dessen Eigentum nachgewiesen werden muss, das festgesetzte Entgelt zu entrichten.
3. Die Badegäste sind verpflichtet, ihre Wertgegenstände bis zum Schluss des Badebetriebes abzuholen. Eventuelle Kosten, die durch das Nichtabholen entstehen, trägt der Badegast selbst.

§7

Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Dies gilt auch für Babys und Kleinkinder. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine das Betriebspersonal.
2. Badeschuhe dürfen in allen Becken nicht benutzt werden.
3. Badebekleidung darf nur in der Dusche oder in den Waschbecken ausgewaschen werden.

4. Personen mit langen Haaren (länger als Schulterlang) müssen ihre Haare zusammen binden.

§ 8

Körperreinigung

1. Die Badegäste haben sich vor der Benutzung der Becken einer gründlichen Körperreinigung zu unterziehen. Dabei ist eine Wasservergeudung zu vermeiden.
2. Kosmetische Mittel in zerbrechlichen Gefäßen dürfen nicht mit zur Körperreinigung genommen werden.

§ 9

Verhalten in den Bädern

1. Alle dem Badebetrieb dienenden Gegenstände und Anlagen sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe oder Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind u. a.:
 - a) die Benutzung des für Schwimmer bestimmten Bereichs durch Nichtschwimmer,
 - b) das Springen vom Beckenrand,
 - c) das Verlassen des Schwimmbeckens außerhalb der Treppen und Leitern in den Becken,
 - d) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Autoreifen o.ä., soweit nicht der Schwimmmeister/Aufsichtspersonal eine Ausnahme zulässt,
 - e) das Tragen von Schwimmflossen oder Schwimmpaddel, soweit nicht der Schwimmmeister(in)/Aufsichtspersonal eine Ausnahme zulässt,
 - f) Belästigung und Behinderung anderer Badegäste,
 - g) das Wegwerfen von Glas oder Gegenständen, durch die andere Schaden erleiden können,
 - h) das Mitbringen von Tieren,

- i) das Mitbringen von Glasflaschen ist nur im Bistrobereich und auf der Liegewiese gestattet
 - j) das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 - k) das Rauchen in den Umkleide- und Duschräumen sowie im Beckenbereich,
 - l) jede Verunreinigung des Beckens, der Grünflächen und sonstige Anlagen, insbesondere das Ausspucken auf den Boden oder ins Wasser,
 - m) wettkampfmäßiges Schwimmen auf nicht abgesperrten Bahnen,
 - n) Bewegungsspiele (Fangen, Ballspiele usw.) außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen, wenn andere Besucher dadurch belästigt werden.
3. Die Liegewiese ist in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
 4. Die aufgestellten Hinweisschilder sind zu beachten.
 5. Jede missbräuchliche Benutzung, Verunreinigung und Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von 10,00 bis 500,00 Euro erhoben.
 6. Verbotene oder missbräuchlich benutzte private Gegenstände werden eingezogen und erst beim Verlassen des Bades wieder ausgehändigt.

§ 10

Sprungbrett/Sprungturm

1. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten der Anwesenheit eines Schwimmmeisters(in)/ Aufsichtspersonals am Sprungbecken gestattet.
2. Während der freigegebenen Zeit darf das Sprungbecken nur von Schwimmern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen.
3. Das Klettern auf den Geländern ist untersagt.
4. Vor dem Springen hat man sich zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer unter dem Sprungbrett befindet.
5. Das Schwimmen unter den Sprunganlagen ist nicht gestattet.
6. Einzelanordnungen des/der Schwimmmeisters(in)/Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11

Rutschbahn

1. Die Nutzung der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Den Anweisungen, die auf der Tafel am Ausgang zur Rutschbahn stehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Weiterhin gilt:

- 2a) Die Benutzung der Rutschbahn ist erst ab 7 Jahren gestattet.
- 2b) Es darf sich nicht am Rand festgehalten werden.
- 2c) Das Eintauchbecken ist direkt zu verlassen.
- 2d) Das Betreten der Rutsche über die Rutschfläche ist nicht gestattet.
- 2e) Ein Erwachsener darf mit einem Kleinkind so rutschen, dass das Kind vor dem Erwachsenen liegend platziert wird. Die Blickrichtung ist dabei vorwärts. Ansonsten ist das Rutschen zu zweit nicht gestattet.
- 2f) Kopfüber rutschen ist verboten.
- 2g) Auf der Treppe zur Rutsche darf man nur langsam gehen.

Für Unfälle, die auf einen Verstoß gegen die Benutzungsvorschriften beruhen, wird nicht gehaftet.

3. Bei Zuwiderhandlungen wird vom Schwimmmeister(in)/Aufsichtspersonal ein Nutzungsverbot ausgesprochen.
4. Für beschädigte Badekleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 12

Aufsicht

1. Die Gewährleistung der Badeaufsicht und die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Badpersonal. Dessen Anordnungen haben Badegäste und Besucher Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die den ordnungsgemäßen Betriebsablauf gefährden oder trotz Mahnung gegen die Badeordnung verstoßen, ohne Entschädigungsanspruch und ohne Rückgabe des Eintrittsgeldes sofort aus dem Bad zu verweisen. Diese Personen können für eine bestimmte Dauer oder unbegrenzt durch die Geschäftsführung vom

zukünftigen Besuch des Schwimmbades ausgeschlossen werden.

3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, die Benutzung der Badebecken zu untersagen, wenn es ein Unglücksfall gebietet oder wenn es aus Sicherheitsgründen für die Badegäste erforderlich ist (Gewitter, Sturm udgl.).
4. Bei der Nutzung des Bades durch Schulen und Vereine sind die Lehrer bzw. Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Aufsicht der Schüler/Mitglieder verantwortlich.
5. Für die Aufsicht in dem Babybecken sind die erwachsenen Begleitpersonen des Kindes / der Kinder verantwortlich.
6. Für die Aufsicht von Kindern, die nicht schwimmen können, sind die begleitenden Erwachsenen verantwortlich.

§ 13

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen die Badleitung, das Aufsichtspersonal und das Kassenpersonal entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe.

§ 14

Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind dem Badpersonal abzuliefern. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Wer Fundsachen nicht abgibt macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Gegen die Stadt Dillenburg oder die Service-Betriebe der Stadt Dillenburg GmbH besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

§ 15

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber bzw. die Stadt Dillenburg oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 16

Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dillenburg, den 02. Februar 2017

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

Service-Betriebe der
Stadt Dillenburg GmbH

Lotz
Bürgermeister

Karp
Geschäftsführer